

Antrag  
in der Sitzung des Rates am 07.07.2010  
zur  
zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 29.09.2010:  
„Änderung § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung“

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

*§ 15 Abs. 1 der Hauptsatzung enthält folgende Fassung (Änderung unterstrichen):*

*„Der Rat wählt bis zu drei Beigeordnete, die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem/seinem Geschäftsbereich vertreten“*

Begründung:

Dem Rat wird mit dieser Änderung ein größerer Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung über die Größe der Verwaltungsspitze gegeben.

Laut Kommentar von Articus/Schneider zum § 71 der Gemeindeordnung NW ist die Wahl von Beigeordneten „nicht zwingend. Aus § 70 („Sind hauptamtliche Beigeordnete bestellt...“) ergibt sich die Freiheit des Rates, die Verwaltung nach Gutdünken zu organisieren.“

Und an anderer Stelle heißt es: „Die Zahl der Beigeordneten ist unabdingbar durch den Rat in der Hauptsatzung festzulegen; dies kann auch als Höchstzahl erfolgen, so dass auch kein Zwang besteht, so viele Beigeordnete zu wählen, wie in der Hauptsatzung vorgesehen ist.“ (Articus/Schneider: Gemeindeordnung NRW, 3., neu bearbeitete Auflage 2009, S. 353).

Die bisherige Festlegung auf drei Beigeordnete, die mit dem hauptamtlich tätigen Bürgermeister den Verwaltungsvorstand bilden, bedeutet eine Verpflichtung des Rates – unabhängig von aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der kommunalen Finanzen (Stichwort: Pensionslasten!) und ungeachtet neuer Erkenntnisse über schlanke Verwaltungsstrukturen – eine in Zeiten der wirtschaftlichen und finanziellen Prosperität der „alten“ Bundesrepublik entstandene personelle Ausstattung des Verwaltungsvorstands für die Zukunft festzuschreiben.

Durch die von der BA vorgeschlagene Erweiterung der Hauptsatzung könnte der Rat in jedem Einzelfall, beim Freiwerden einer Beigeordneten-Stelle, die Notwendigkeit einer Neubesetzung prüfen ohne damit zugleich eine Änderung der Hauptsatzung in Erwägung ziehen zu müssen.

Es bliebe dem Rat also selbstverständlich unbenommen, drei Beigeordnete zu wählen. Aber durch die Formulierung „bis zu“ würde deutlich werden, dass hierbei kein Automatismus greift und dass der Rat die ernsthafte Absicht hat, immer wieder die Notwendigkeit einer Neubesetzung durch einen Wahlbeamten auf den Prüfstand zu stellen. Das würde beispielsweise auch die Besetzung eines Dezernats mit einem Laufbahnbeamten einschließen.

Hilden, den 7. Juli 2010



Udo Weinrich, Fraktionsvorsitzender der „Bürgeraktion Hilden“